Satzung

des Vereins

„Freundeskreis Waldseebad e. V.“

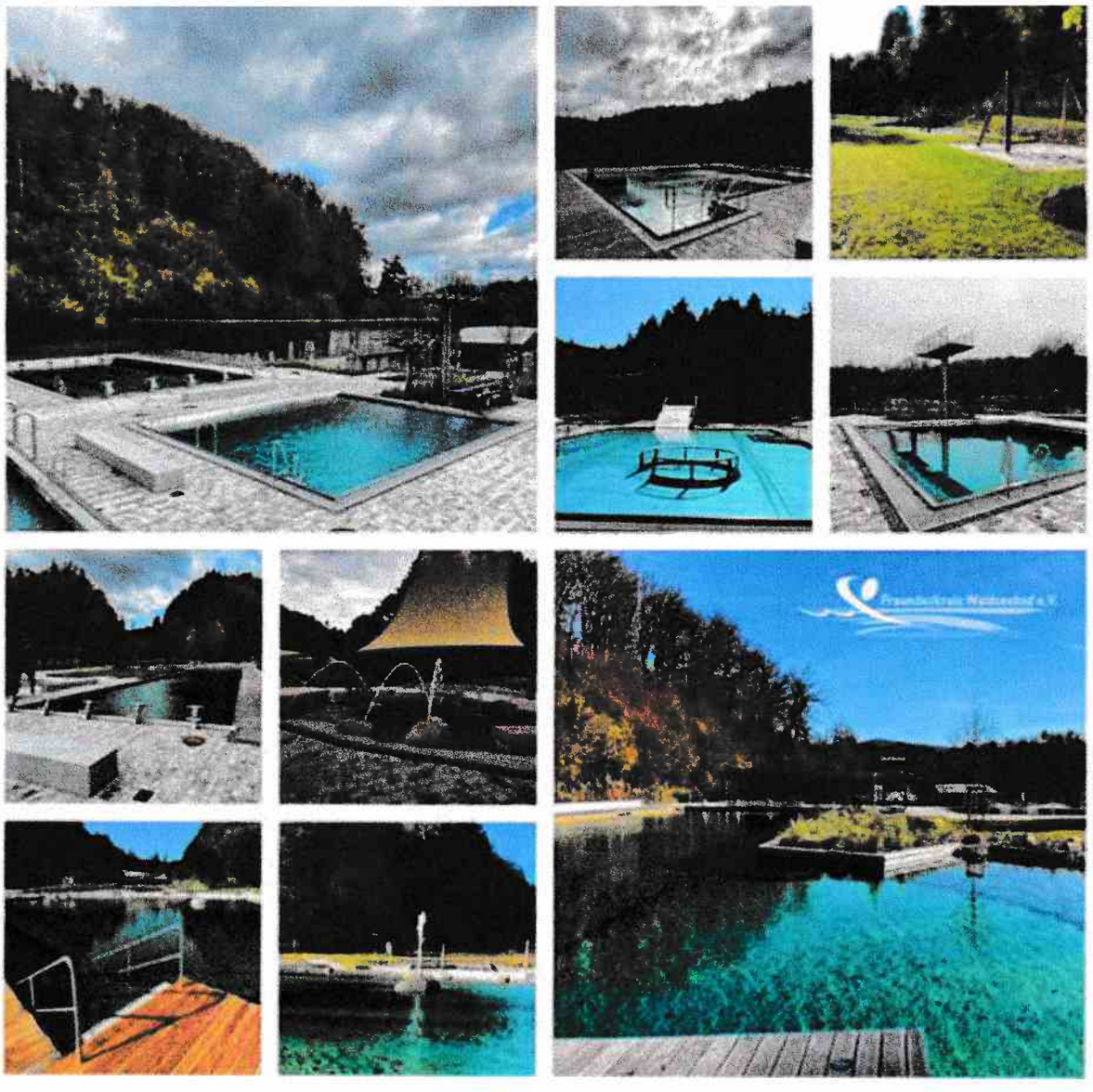

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Freundeskreis Waldseebad e.V.

-nachfolgend kurz „Verein" genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Gaggenau.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Der Verein hat die Aufgabe, das Waldseebad der Stadt Gaggenau ideell zu fördern sowie personell und materiell zu unterstützen, mit dem Ziel, den öffentlichen Badebetrieb aufrecht zu erhalten. Der Verein dient damit der Förderung des Schwimm- und Ballsports und der öffentlichen Gesundheitspflege.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Die Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

   a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung per E-Mail ist zulässig.

   b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese werden in einer separaten Beitragsordnung hinterlegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch eine Einladung per E-Mail, die öffentliche Bekanntmachung in der Gaggenauer Woche, sowie auf der Vereinshomepage und Social-Media-Kanälen des Vereins.

3. Anträge und Anregungen zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nur durch den zustimmenden Beschluss der anwesenden

Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dies gilt auch für sogenannte Dringlichkeitsanträge, nicht aber für Anträge auf Satzungsänderung oder für Anträge auf Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzende/n, ansonsten durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Protokollführer/in.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen oder eine Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Mitglied gegenüber der Sitzungsleitung verlangt wird.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/vom Leiter/in der Versammlung und von der/vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

9. Der Vorstand kann bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ¼ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt.

10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

    a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen
    b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer/innen
    c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins
    d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie den Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen
    e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden
    f) Entlastung des Vorstands
    g) Änderung der Satzung
    h) Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

   a) der/dem 1. Vorsitzenden
   b) der/dem 2. Vorsitzenden
   c) der/dem Schriftführer/in
   d) der/dem Kassierer/in
   e) und bis zu 4 Beisitzer/innen

2. Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die/der 1.Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsberechtigung des 2. Vorsitzenden auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vor Beginn der Vorstandswahlen ist durch offene Wahl eine/ein Wahlleiter/in zu wählen. Diese/r führt die Wahlen durch. Zur Wahrung der Kontinuität im Vorstand sind die/der 2. Vorsitzende und die/der Schriftführer/in bei der ersten Wahl nur auf die Dauer von einem Jahr zu wählen. Danach findet die getrennte Wahl dieser beiden Vorstandsmitglieder ebenfalls im zweijährigen Rhythmus statt.

4. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder kraft Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

   Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

5. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

6. Vorstandssitzungen werden von der/vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in einberufen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

7. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, bis der von der Mitgliederversammlung neu gewählte Vorstand sein Amt antritt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. der/des Kassenprüferin/s zu übertragen.

   Scheidet, jedoch während der Amtszeit mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

8. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/innen) üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben.

3. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.

2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung des Vereins sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gaggenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt ist verpflichtet, das Vermögen zur Förderung des Waldseebades zu verwenden. Kann dieser Zweck wegen einer dauerhaften Schließung des Bades nicht erfüllt werden, wird das Vereinsvermögen zur Förderung der Jugendarbeit in Gaggenau eingesetzt.

Freundeskreis Waldseebad e.V.

§ 11 In-Kraft-Treten

1. Die Änderung der vorstehenden Satzung wurde am 16.10.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Die Satzungsänderung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Gaggenau, am 16.10.2024
Name / Unterschrift:

1.Vorsitzende
Sabine Arnold

2.Vorsitzender
Dr. Christian Köppel